

Amts-Blatt

der Königlich Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9.

Marienwerder, den 27. Februar

1867.

- Das 10te und 11te Stück der Gesetzsammlung pro 1867 enthält unter:
- Nro. 6535. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau auf das Jahr 1867, vom 24. Januar 1867;
 - Nro. 6536. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlacht-Steuer in der Stadt Wittfod, vom 28. Januar 1867;
 - Nro. 6537. das Patent wegen Besignahme vormalz Bayerischer Landestheile, vom 12. Januar 1867;
 - Nro. 6538. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner vormalz Bayerischer Landestheile, vom 12. Januar 1867;
 - Nro. 6539. das Statut für den Leichverband der Marienwerder'schen Niederung, vom 12. Dezbr. 1866;
 - Nro. 6540. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussée von Diesdorf im Kreise Salzwedel bis zur Kreisgrenze bei Waddelath in der Richtung auf Wittgingen;
 - Nro. 6541. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindef.-Chaussée von Brachtendorf's Mühle an der Flaumbachstraße im Kreise Zell, des Regierungsbezirks Coblenz, über Alt- und Mittel-Strimmig und Blankenrath bis Sassenhof an der Lugerath-Öddenrother Bezirks-Straße.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die diesjährige o.öffentliche General-Versammlung der Mitgliedsberechtigten der Preussischen Bank wird auf **Wittwoch den 27. März d. J.**, Nachmittags 5 1/2 Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1866 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97, und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Mitgliedsberechtigten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 18. Februar 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
 Chef der Preussischen Bank: Graf von Izenplitz.

2) Bekanntmachung, betreffend: I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bank-Antheils-Scheinen, II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I. Zu den alten Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1867 bis 1871 einschließl. ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, die Talons, mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 25. Februar d. J. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bank-Anstalten zu Breslau, Ebln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Tachen, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Eblin, Grefeld, Dortmund, Düsseldorf, Eberfeld, Elbing, Essen, Frankfurt a. D., Glewitz, Glogau, Görlitz, Grandenz, Halle a. S., Jastrebürg, Landsberg a. W., Memel, Minden, Nordhausen, Siegen, Stralsund, Stolp, Thorn, Tilsit persönl. oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mitzuzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren die Nummer der Bankantheils-Scheine, einzeln nach deren Reihen-

Ausgegeben in Marienwerder den 28. Februar 1867.

folge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse resp. die betreffende Provinzial-Bank-Anstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons, und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividenden-Scheine werden dann von der Haupt-Bank-Kasse wösendlich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bank-Anstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Sollten Talons zur Erhebung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen dieselben den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II. Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheils-Scheine erfolgt ebenfalls vom 25. Februar d. J. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr.

1. Die Interims-Scheine, welche sich noch im Besitze der darin benannten Eigenthümer befinden, sind derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausfertigung erfolgt ist, zu übergeben, und dagegen die Bankantheils-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die fünf Jahre 1867 bis 1871 gegen Quittung des Einreichers in Empfang zu nehmen, wozu die betreffende Bankstelle Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgen wird. Die Bank behält sich auch hierbei das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, ohne dazu eine Verpflichtung zu übernehmen.
2. Die Interims-Scheine, welche sich nicht mehr im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, müssen, ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Dokumente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird kann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 15. Februar 1867.

Königlich Preussisches Haupt-Bank-Direktorium.
 von Dechend. Kühnemann. Böse. Roth.
 Gallenkamp. Herrmann. v. Könen.

3) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preussischen Bank vom 9. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Altona ihre Wirksamkeit am 1. März d. J. beginnen wird. Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. der Diskontirung von in Thälern zahlbaren Wechseln auf Altona, Berlin und alle andern Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preussischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf Hamburg, welche in Thälern zahlbar sind;
2. dem Ankauf von Wechseln auf Hamburg, welche nicht in Thälern zahlbar sind, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben;
3. der Ertheilung von Darlehen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, sändischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lauten den Papieren, und im Anlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmanns-Waaren;
4. der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisung dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
5. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königl. Preussischen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Herzogthümer Schleswig und Holstein als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bankrentanten Schaber und dem Bankbuchhalter-Assistenten Görlig gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtserbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich. Berlin, den 11. Februar 1867. Königl. Preuss. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Verhöre.

4) Bei der Telegraphen-Station zu Groudenz wird vom 11. März d. J. ab der volle Tages-Dienst (sfr. §. 7. des Reglements für die telegraphische Correspondenz) eingeführt.

Königsberg, den 22. Februar 1867.

Der Königl. Ober-Telegraphen-Inspector. Schröter.

5) Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg in Pr., die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. kathol. Schullehrer-Seminar zu Groudenz betr.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtspräparanden, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Groudenz für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 25. und 26. Juli d. J. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 24. Juli d. J., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Hc. Zucht zu melden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und folgende Kempterfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Director Zucht einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Communionsscheine,
3. das Zeugniß über die genossene Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Königsberg, den 12. Februar 1867.

6) Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Thorn vom 7. Februar d. J., betreffend die Passage in der bortigen Verbindungsstraße zwischen der Alt- und Neustadt am ehemaligen Kesseltöcher, ist in No. 12. des diesjährigen Thorer Kreisblatts veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 20. Februar 1867.

Königl. Regierung. Abthell. des Innern.

7) Unter den Pferden des Mühlenpächters Schreiber in Michlau (Kreis Strassburg) ist die rothverdächtige Druse und unter den Pferden des Hofbesizers Krtn in Ramten (Kr. Stuhm) die Rothkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 17. Februar 1867.

Königl. Regierung. Abthell. des Innern.

8) Die Forstgeld-Rezeptur für die Revier-Abtheilung Peterswalde in der Oberförsterei Einbergen ist vom 1. Januar d. J. ab mit der königlichen Forst-Kasse in Schlochau vereinigt worden.

Marienwerder, den 17. Februar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

9) An der Schiffahrts-Schleuse des Weichsel-Haff-Kanals zu Plateuhoff werden gegenwärtig neue Stemmtore angebracht und kann daher diese Schleuse voraussichtlich nicht vor dem 15. März d. J. für die Schiffahrt geöffnet werden. Das Schiffahrt treibende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Danzig, den 16. Februar 1867.

Königl. Regierung. Abthell. des Innern.

10) Das mit der Nummer 3380 versehene Dienststege des Grenz-Auffsehers Witt zu Jastzemble, welches um den heraldischen Adler die Umschrift: „Königl. Preuss. Steuer-Controle“ führt, ist verloren gegangen. Dieses Dienststege wird hierdurch für ungültig erklärt und ist von dem etwaigen Inhaber an das Königl. Haupt-Zoll-Amt zu Thorn abzuliefern.

Danzig, den 15. Februar 1867.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Hellwig.

11) Königl. Preussische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 29. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectienplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Spezial-Planzenbau. Die englische und belgische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein.

Wiesenbau. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Freytag.

Allgemeine Thierproductionenlehre. Ausgewählte Kapitel aus der Viehhaltung: Dr. Tziel

Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Slinning.

Landwirthschaftliche Demonstrationen u. Excursionen: Director Hartstein u. Administrator Dr. Freytag.

Waldbau mit practischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve.

Experimental-Physik, Physikalisches Practikum: Prof. Dr. Wüllner.

Organische Experimental-Chemie, Thierchemie, Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Frehtag.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewähl'te Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Pflanzphysiologie. Pflanzenphysiologisches Practikum. Botanische Excursionen:

Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel.

Gesteinlehre. Geognostische Excursionen: Dr. Andrá.

Naturwissenschaftliche Repräsentationen: Oberförster-Candidat Borggreve.

Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Niveliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen etc.): Baumrister Schubert.

Volkswirthschaftslehre:

Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studierenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf“. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1867.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.

Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

12) Der Geheime Ober-Regierungsrath Maybach in Bromberg ist zu einer andern amtlichen Thätigkeit berufen und die commissarische Verwaltung der Stelle des Vorsitzenden der Königl. Direktion der Ostbahn sowie die Wahrnehmung der Funktionen eines Staats-Commissarius für die Privat-Eisenbahnen in der Provinz Preußen dem Regierungsrath v. Mutius zur Zeit in Breslau übertragen worden.

Der bisherige 4te ordentliche Gymnasiallehrer Dr. Max Königsbeck zu Braunsberg ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Gymnasium in Conitz versetzt worden.

Erledigte Schulstellen.

13) Die 6. Lehrerstelle an der Stadtschule zu Hammerstein wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magist. zu Hammerstein zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Naguszewo wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Ehrensdorff zu Köbau zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 9.)